

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

14.05.1965

Geschäftszahl

2338/64

Rechtssatz

Bei einem Kinogebäude kann in der Regel eine Nutzungsdauer von 50 Jahren als betriebsgewöhnlich angenommen werden. Die Elektroinstallationen und die Wasserleitungsanlagen eines Gebäudes können nicht gesondert von diesem bewertet werden. Weiters Ausführungen zur Frage der AfA-Bemessung für eine Zentralheizungsanlage; danach ist eine von dem AfA-Satz des Gebäudes abweichende AfA dann gerechtfertigt, wenn die Möglichkeit einer abgesonderten Bewertung der Zentralheizungsanlage besteht.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:1965:1964002338.X01